



Bildung. Kompetenzen erweitern. Karriere fördern.
Evaluieren. Wissen was wirkt. Zukunft besser gestalten.
Denken. Strategien entwickeln. Zukunft, zielorientiert planen.
Umsetzen. Ideen entwickeln. Innovationen umsetzen.
Coaching. Veränderung. Wirklich. Leben. Lösungsvorschläge erarbeiten
Europa fest im Blick.

Beduc.eu • Hahnstrasse 20 • D - 88677 Markdorf / Bodensee •
Internet: www.beduc.eu

Mitbestimmungsrecht WIR GEBEN ANTWORTEN

Ihr Ansprechpartner

Nico Calò
E-Mail: Team@beduc.eu
Tel.: +49 (0)176 6892 0959
Hahnstrasse 20 , D - 88677 Markdorf

- Zur Kostenübernahme durch den Arbeitgeber / Dienststelle.
- Welche gesetzlichen Grundlagen anzuwenden sind.
- Was die Rechtsprechung zum Seminarbesuch sagt.
- Eine Praxishilfe - Musterformular (Entsendebeschluss) für die Kostenübernahme stellen wir Ihnen zur Verfügung.

Inhalt

Personalvertretungsrecht + Jugend-Auszubildenden-Vertretung (JAV).....	2
Anspruch auf Schulung.....	2
Rechtsprechungshinweise	2
Formulierungshilfe	3
Betriebsrat und JAV-Mitglieder.....	5
Anspruch auf Schulung.....	5
Rechtsprechungshinweise	5
Formulierungshilfe Betriebsrat und JAV.....	6
Schwerbehindertenvertretung / Beauftragte.....	8
Rechtsprechungshinweise	8
Formulierungshilfe	9

Mitbestimmungsrecht

WIR GEBEN ANTWORTEN

- 2 -

Personalvertretungsrecht + Jugend-Auszubildenden-Vertretung (JAV).

Anspruch auf Schulung

☞ Anspruch auf Kostenübernahme: Personalräte

☞ Bundesverwaltung.

☞ Landesverwaltung.

☞ Kommunalverwaltung.

☞ Vertretungen im Geltungsbereich Personalvertretungsgesetz (PersVG).

Bund: § 46,6 BPersVG

Länder: Brandenburg: § 46 Abs. 1 PersVG Bbg. Baden / Württemberg: § 47 Abs. 5 LPVG BW, Bayern: Art. 46 Abs. 5 BayPVG, Berlin: § 42 Abs. 3 PersVG Berlin. Bremen: § 39 Abs. 5 und 6 BremPersVG.

Hamburg: § 48 Abs. 4 HmbPersVG. Hessen: § 40 Abs. 2 HPVG. Mecklenburg-Vorpommern § 39 Abs. 1 und 4 PersVG M-V. Nordrhein-Westfalen: § 42 Abs. 5 LPVG NW.

Niedersachsen: § 40 Abs. 1 NdsPersVG.

Rheinland-Pfalz: § 41 Abs. 1 LPersVG RLP. Saarland: § 45 Abs. 5 SPersVG. Sachsen: § 47 Abs. 1 SächsPersVG. Sachsen-Anhalt: § 45 PersVG LSA. Schleswig - Holstein: § 37 Abs. 1 MBG Schl.-H /

Thüringen: § 46 Abs. 1 ThürPersVG

☞ **Anspruch auf Kostenübernahme:** JAV im Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetz (PersVG)

Bund: § 46,6 BPersVG **Länder:** Brandenburg: § 46 Abs. 1 PersVG Bbg. Baden / Württemberg: § 47 Abs. 5 LPVG BW, Bayern: Art. 46 Abs. 5 BayPVG, Berlin: § 42 Abs. 3 PersVG Berlin. Bremen: § 39 Abs. 5 und 6 BremPersVG. Hamburg: § 48 Abs. 4 HmbPersVG. Hessen: § 40 Abs. 2 HPVG. Mecklenburg-Vorpommern § 39 Abs. 1 und 4 PersVG M-V. Nordrhein-Westfalen: § 42 Abs. 5 LPVG NW. Niedersachsen: § 40 Abs. 1 NdsPersVG. Rheinland-Pfalz: § 41 Abs. 1 LPersVG RLP. Saarland: § 45 Abs. 5 SPersVG. Sachsen: § 47 Abs. 1 SächsPersVG. Sachsen-Anhalt: § 45 PersVG LSA. Schleswig - Holstein: § 37 Abs. 1 MBG Schl.-H / Thüringen: § 46 Abs. 1 ThürPersVG.

Rechtsprechungshinweise

☞ **Rechtsprechungshinweise zum Schulungsanspruch JAV:** Hier kann auf die Rechtsprechung für Personalräte verwiesen werden.

☞ **Rechtsprechungshinweise zum Schulungsanspruch für Personalräte:**

- **Erforderlichkeit von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.** Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (BVerwG Beschluss vom 14.06.2006 – 6 P 13.05; OVG Lüneburg Beschluss vom 09.04.2008 – 18 LP 2/07) genügt es, wenn der Personalrat den Schulungsbedarf bei pflichtgemäßer Beurteilung der Sachlage (unter Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten an einer effizienten Interessenvertretung einerseits und den Belangen der Dienststelle andererseits) die Schulung für erforderlich halten durfte. Einen Anspruch auf eine Grundschulung haben –

Mitbestimmungsrecht

WIR GEBEN ANTWORTEN

- 3 -

ohne dass es der Darlegung der Erforderlichkeit bedarf - alle erstmals gewählten Mitglieder des Personalrats sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

- **Vermittlung von Kenntnissen für die Personalratsarbeit:** Um eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung handelt es sich nur, wenn die Veranstaltung der Vermittlung von Kenntnissen für die Personalratsarbeit dient (vgl. Urteil des VGH Hessen vom 24.02.2005; 22 TL 2161/03 - ESVGH 55, 194-197). Zur Grundschulung gehören regelmäßig auch die Vermittlung der Kenntnisse des Dienst-, Tarif- und Arbeitsrechts (vgl. Beschluss des BVerwG 6. Senat vom 14.06.2006 – 6P 13/05 - PersR 2006, 468-475). Im Themenfeld Arbeitsschutz und Unfallverhütung besteht Schulungsbedarf, ohne, dass es eines aktuellen oder absehbaren Anlasses bedarfs (BVerwG, Beschluss 14. 6. 2006, ZfPR online 10/2006, S. 2). Spezialschulungen: Wenn das Schulungsthema gegenwärtig oder in naher Zukunft in der Dienststelle anfallen, befasst wird. (BVerwG 11. 7. 2006, ZfPR online 11/2006, S. 2; BVerwG 7. 12. 1994, ZfPR 1995, 85). Die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung - ohne Schulung - nicht sichergestellt wäre (BVerwG 27. 4. 1979, BVerwGE 58, 54).
- **Kosten der Schulung.** Personalvertretung muss den Schulungsbedarf bei pflichtgemäßer Beurteilung der Sachlage für erforderlich halten. Die Personalvertretung wählt das Schulungsangebot aus. Das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel ist zu beachten (vgl. Beschluss des BVerwG vom 09.07.2007 – 6 P 9.06 – PersR 2007, 434-439)]. Internen Verwaltungsvorschriften („Rundschreiben“, „Erlass“, „Verfügung“, „Ausführungsbestimmungen“, „Hinweise“ usw.), welche die Erforderlichkeit, Schulungsart und Kostenerstattung (Pauschalbeträge, Kostenaufstellungen durch Anbieter...) sind für den Personalrat nicht bindet. Die Erstattung von Schulungskosten können nicht begrenzt werden. (BVerwG Beschluss vom 07.12.1994 – 6 P 36.93; VGH Baden- Württemberg Beschluss vom 23.04.1996). Zu Kosten und Vergleichbarkeit von Schulungsangebote (OVG Saarland, Beschluss vom 06.03.2018 - 5 A 414/17). Ob Online oder Präsenzveranstaltung, entscheidet der Personalrat (vgl. LAG Düsseldorf, Beschluss vom 24. November 2022, Az: 8 TaBV 59/21 zu keine Webinarpflicht für Betriebsräte). Die Entscheidung kann analog auf die Personalvertretung angewandt werden.

Formulierungshilfe

Hinweis zur Beschlussfassung Kostenübernahme JAV: Über die Erforderlichkeit eines Seminarbesuchs entscheidet allein das Personalratsgremium. Denn die JAV selbst, kann keine Beschlüsse fassen, die unmittelbar dem Arbeitgeber gegenüber wirksam sind. (vgl. hierzu: (BAG vom 20. 11. 1973 – 1 AZR 331/73 und BAG vom 15. 1. 1992 – 7 ABR23/90). Allerdings muss die JAV in ihrem Gremium einen Beschluss zur Teilnahme an der Veranstaltung fassen. Dieser geht dann an den Personalrat . Bei der Beschlussfassung im Personalrat steht der JAV über die auszuwählende Person und den Inhalt des Seminars volles Stimmrecht zu.

Entsendebeschluss [aktuelles Datum]
Personalrat Dienststelle

Schulungsveranstaltung gemäß § 54 Abs. 1 BPersVG [ hier oder Landesrecht geltende
Vorschrift einfügen*] **Präsenzveranstaltung +Online-Schulung**

Der Personalrat der Dienststelle . . . hat folgenden Beschluss gefasst:
In seiner Sitzung am (Datum) hat der Personalrat den Beschluss gefasst, folgende
Personalratsmitglied (er) bzw. JAV-Mitglied (Namen) auf eine Schulungsveranstaltung des
Beduc.eu - Team Mitbestimmung mit dem Thema: ( Thema eintragen) am. von. . . . bis.

Beduc.eu • Hahnstrasse 20 • 88677 Markdorf • Deutschland • Inhaber: Pietro Calò
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE304153103
Verantwortliche/r i.S.d. § 18 Abs. 2 MSTV: Nicola Calò, Hahnstrasse 20, 88677 Markdorf

Mitbestimmungsrecht

WIR GEBEN ANTWORTEN

- 4 -

. Uhr in. . . . (☞ ausgewählten Termin eintragen, Ort nur bei Präsenz) zu entsenden.
Vorsorglich hat der Personalrat als Ersatzteilnehmenden benannt: (☞ Name einfügen)

Die unmittelbare Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Schulung (oder ☞ Online-Schulung) sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich des Umfangs und der Schulungskosten in Höhe von. . . .Euro ergibt sich aus der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Ausschreibung einschließlich Themenübersicht und anfallender Schulungskosten (☞ bekommen Teilnehmende mit der Reservierungsbestätigung und können diese beifügen) .

Der Personalrat geht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass es sich um eine Schulungsveranstaltung handelt, die für die Personalratsarbeit erforderlich ist. Es ist Freistellung zu gewähren und die Kosten sind gemäß §§ 54 Abs. 1, 46 Abs. 6 BPersVG (☞ hier oder Landesrecht geltende Vorschrift einfügen*) von der Dienststelle zu tragen.

Ist die Teilnahme an der Schulung in Präsenzform nicht möglich, so gilt dieser Beschluss auch für die inhaltlich entsprechende Online-Schulung in der gleichen Kalenderwoche, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen. **

Sollten wir innerhalb der nächsten 14 Tage nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass der Teilnahme an der Schulungsveranstaltung aus Ihrer Sicht nichts entgegensteht.

Unterschrift Personalratsvorsitzender/ Personalratsvorsitzende

☞ ***Ihr Freistellungsanspruch als Personalratsmitglied, , JAV - Mitglied,**

Länder: Brandenburg: § 46 Abs. 1 PersVG Bbg Baden- Württemberg: § 47 Abs. 5 LPVG BW, / Bayern : Art. 46 Abs. 5 BayPVG, / Berlin: § 42 Abs. 3 PersVG Berlin/ Bremen: § 39 Abs. 5 und 6 BremPersVG/ Hamburg: § 48 Abs. 4 HmbPersVG/ Hessen: § 40 Abs. 2 HPVG / Mecklenburg-Vorpommern § 39 Abs. 1 und 4 PersVG M-V/ Nordrhein-Westfalen: § 42 Abs. 5 LPVG NW / Niedersachsen: § 40 Abs. 1 NdsPersVG/ Rheinland-Pfalz :§ 41 Abs. 1 LPersVG RLP / Saarland: § 45 Abs. 5 SPersVG/ Sachsen: § 47 Abs. 1 SächsPersVG / Sachsen-Anhalt: § 45 PersVG LSA/ Schleswig - Holstein: § 37 Abs. 1 MBG Schl.-H / Thüringen: § 46 Abs. 1 ThürPersVG /

☞ **Unser Anspruch ist, dass Sie die gebuchte Veranstaltung besuchen können. Es gibt dennoch immer wieder unvorhersehbare Gründe, welche eine Anreise, Aufenthalt zu Präsenzveranstaltung oder Durchführung, erschweren oder unmöglich machen. Wir empfehlen daher den Hinweis im Beschluss aufzunehmen, dass die gebuchte Veranstaltung ebenso im Online-Format besucht werden kann. Die Kostenvorteile, welche wir durch die Umstellung auf das Online-Format haben, geben wir an Sie, unseren Kunden, weiter. Mit dem Online-Format entstehen keine höheren Kosten.

Mitbestimmungsrecht

WIR GEBEN ANTWORTEN

- 5 -

Betriebsrat und JAV-Mitglieder.

Anspruch auf Schulung

Betriebsräte

- ☞ Privatwirtschaft
- ☞ Sozialwirtschaft.
- ☞ Öffentlicher Dienst

- ☞ Vertretungen, Beauftragte im Geltungsbereich Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)
- ☞ Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geltungsbereich Betriebsverfassungsgesetz

☞ **Anspruch auf Kostenübernahme:**

- Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG): § 37 Abs. 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BetrVG.
- JAV: § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs.6 und § 40 Abs. 1 BetrVG

Rechtsprechungshinweise

☞ **Rechtsprechungshinweise zum Schulungsanspruch JAV:** Hier kann auf die Rechtsprechung für Betriebsräte verwiesen werden.

☞ **Rechtsprechungshinweise zum Schulungsanspruch Betriebsrat:**

- **Erforderlichkeit von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.** Die Prüfung, ob eine Schulungs- oder Bildungsveranstaltung erforderlich ist, hat der Betriebsrat einen eigenen Beurteilungsspielraum und wählt die passende Schulung, Bildungsveranstaltung aus (BAG, Urteil vom 21. Juni 2001 - 2 AZR 137/00). Auch Ersatzmitglieder dürfen Schulungen besuchen. Häufigkeit und Dauer von vergangenen Vertretungsfällen sind zu beachten (LAG Schleswig-Holstein, 26.04.2016 — 1 TaBV 63/15). Der Betriebsrat hat hinsichtlich der Prognose über den Einsatz der Ersatzmitglieder einen gewissen Entscheidungsspielraum (vgl. BAG, Beschluss vom 19. September 2001 - 7 ABR 32/00)
- **Vermittlung von Kenntnissen für die Betriebsratsarbeit:** Um eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung handelt es sich nur, wenn die Schulung der Vermittlung von Kenntnissen der Betriebsratsarbeit dient (vgl. BAG v. 21.04.1983 - 6 ABR 70/82; BAG v. 05.11.1981 - 6 ABR 50/79). Betriebsratsmitglieder müssen sich das nötige Wissen nicht selbst anlesen (vgl. BAG, Beschluss vom 19. September 2001 - 7 ABR 32/00). Zur Grundschulung gehören regelmäßig auch die Vermittlung der Kenntnisse des Betriebsverfassungsrecht (BAG vom 19.07.1995 – 7 ABR 49/94), Arbeitsrecht (BAG vom 16.10.1986 – 6 ABR 14/84). Arbeits- und Gesundheitsschutz (LAG Schleswig-Holstein vom 22.08.1983 – 5 (2) TaBV 29/82; Betriebsrat muss keine kostenlosen Schulungen, beispielsweise Angebote von Berufsgenossenschaft, besuchen, vgl. hierzu: ArbG Berlin vom 04.02.1998 – 2 BV 25577/97). für jedes Mitglied im Gremium. Aktualisierung seines erworbenen Grundwissens (Auffrischungsschulungen. Update-Veranstaltungen) beinhalten ebenso Vermittlung von Kenntnissen für die Betriebsratsarbeit: Beispiel: Erläuterung aktuelle Rechtsprechung. (BAG, Beschluss vom 18. Januar 2012 - 7 ABR 73/10)
- **Spezialschulungen:** Erforderlich ist die Teilnahme, wenn die vermittelten Kenntnisse unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Betrieb sofort oder demnächst benötigt

Mitbestimmungsrecht

WIR GEBEN ANTWORTEN

- 6 -

werden, um die Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Erforderlichkeit von Schulungen hat die Rechtsprechung in diesen Themenfeldern anerkannt: Betriebsräte mit Leitungsaufgaben (Vorsitz, Stellvertretung, vgl. LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Juli 2009 - 3 TaBV 13/09). Rhetorik-Seminaren (BAG, Beschluss vom 12. Januar 2011 - 7 ABR 94/09). Seminare zum Thema „Burn-out“ (ArbG Essen vom 30.06.2011 – 3 BV 29/11). Mobbing-Seminaren (LAG München, Beschluss vom 30. Oktober 2012, 6 TaBV 39/12; AG Bremen, Beschluss vom 17. Dezember 2003 - 9 BV 81/03).

- **Kosten der Schulung.** Keine Obergrenze für die Häufigkeit von Seminarbesuchen während einer Amtszeit (AG Kaiserslautern, Urteil vom 11. Januar 2006 - 1 Ca 1735/05)

Formulierungshilfe Betriebsrat und JAV

Hinweis zur Beschlussfassung Kostenübernahme JAV: Über die Erforderlichkeit eines Seminarbesuchs entscheidet allein das Betriebsratsgremium. Denn die JAV selbst, kann keine Beschlüsse fassen, die unmittelbar dem Arbeitgeber gegenüber wirksam sind. (vgl. hierzu: (BAG vom 20. 11. 1973 – 1 AZR 331/73 und BAG vom 15. 1. 1992 – 7 ABR23/90). Allerdings muss die JAV in ihrem Gremium einen Beschluss zur Teilnahme an der Veranstaltung fassen. Dieser geht dann an den Betriebsrat . Bei der Beschlussfassung im Betriebsrat steht der JAV über die auszuwählende Person und den Inhalt des Seminars volles Stimmrecht zu.

Betriebsratsbeschluss [aktuelles Datum]

Betriebsrat: An die Geschäftsleitung

Schulungsveranstaltung gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG - **Präsenzveranstaltung +Online-Schulung**

Der Betriebsrat hat folgenden Beschluss gefasst:

In seiner Sitzung am (Datum) hat der Betriebsrat den Beschluss gefasst, folgende Betriebsratsmitglied, JAV -Mitglied(er) (☞Namen einfügen) auf eine Schulungsveranstaltung des Beduc.eu - Team Mitbestimmung mit dem Thema: (☞Thema eintragen) am. von. . . . bis. Uhr in. . . . (☞ausgewählten Termin, Ort eintragen bei Präsenz) zu schicken. Vorsorglich hat der Betriebsrat als Ersatzteilnehmenden benannt: (☞Name einfügen)

Die unmittelbare Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Schulung (☞Oder hier: Online-Schulung) sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich des Umfangs und der Schulungskosten in Höhe von. . . .Euro ergibt sich aus der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Ausschreibung einschließlich Themenübersicht und anfallender Schulungskosten (☞bekommen Teilnehmende mit der Reservierungsbestätigung und können diese beifügen) .

Die in der Schulung (oder☞Online-Schulung) vermittelten Kenntnisse werden vom Betriebsrat als erforderlich erachtet. Die betrieblichen Notwendigkeiten wurden bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme berücksichtigt. Gemäß § 37 Abs. 6 iVm § 40 BetrVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Mitglieder des Betriebsrats / JAV von ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit freizustellen sowie die Kosten der Schulung zu tragen.

Ist die Teilnahme an der Schulung in Präsenzform nicht möglich, so gilt dieser Beschluss auch für die inhaltlich entsprechende Online-Schulung in der gleichen Kalenderwoche, sofern dadurch

Mitbestimmungsrecht
WIR GEBEN ANTWORTEN

- 7 -

keine höheren Kosten entstehen. *

Sollten wir innerhalb der nächsten 14 Tage nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass der Teilnahme an der Schulungsveranstaltung aus Ihrer Sicht nichts entgegensteht.

Unterschrift Betriebsratsvorsitzender / Betriebsratsvorsitzende

*☞ *Unser Anspruch ist, dass Sie die gebuchte Veranstaltung besuchen können. Es gibt dennoch immer wieder unvorhersehbare Gründe, welche eine Anreise, Aufenthalt zu Präsenzveranstaltung oder Durchführung, erschweren oder unmöglich machen. Wir empfehlen daher den Hinweis im Beschluss aufzunehmen, dass die gebuchte Veranstaltung ebenso im Online-Format besucht werden kann. Die Kostenvorteile, welche wir durch die Umstellung auf das Online-Format haben, geben wir an Sie, unseren Kunden, weiter. Mit dem Online-Format entstehen keine höheren Kosten.*

Mitbestimmungsrecht

WIR GEBEN ANTWORTEN

- 8 -

Schwerbehindertenvertretung / Beauftragte

☞ Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

☞ Beauftragte Gleichstellung: Privat- und Sozialwirtschaft. Öffentlicher Dienst.

☞ **Anspruch auf Kostenübernahme SBV:** Sozialgesetzbuch (SGB): § 179 Abs. 4 und 8 SGB IX.

☞ **Anspruch auf Kostenübernahme: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**

Öffentlicher Dienst

- ☞ **Bund:** § 10 Abs. 5 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG)
- ☞ **Länder:** Entsprechende Landesregelungen, zum Beispiel: Baden / Württemberg: § 18 Abs. 2 (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG. Bayern: § 6 Abs.1 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGIG). Hamburg: § 19 Abs. 6 Hamburgisches Gleichstellungsgesetz (HmbGleIG). Hessen: § 18 Abs. 6 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG). Mecklenburg-Vorpommern § 19 Abs. 5 Gleichstellungsgesetz (GIG M-V). Nordrhein-Westfalen: § 16 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Niedersachsen: § 22 Abs. 5 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG). Rheinland-Pfalz: § 22 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- ☞ Dienstvereinbarungen.

Privatwirtschaft:

- ☞ Betriebsvereinbarung.

Rechtsprechungshinweise

☞ **Rechtsprechungshinweise zum Schulungsanspruch Schwerbehindertenvertretung (SBV):**

- **Erforderlichkeit von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.** Erforderlich ist die Teilnahme, wenn die vermittelten Kenntnisse unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Betrieb sofort oder demnächst benötigt werden, um die Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Das vermittelte Wissen muss sich unmittelbar auf die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 SGB IX auswirken (LAG Düsseldorf, Urteil vom 11. August 2009 - 17 Sa 430/09; LAG Hessen Beschluss v. 12.10.2006 - 9 TaBV 57/06 - NZA 2008,192; m.w.N.) 2008,192; m.w.N.).
- **Vermittlung von Kenntnissen für die SBV.** Eine Schulung für die SBV nach § 179 Abs. 4 Satz 3 SGB IX muss keine behindertenspezifische Thematik haben, sie muss jedoch einen konkreten Bezug zu den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung aufweisen. (LAG Hessen, Beschluss vom 12.10.2006, 9 TaBV 57/06). Grundlagenkenntnisse des Arbeits-Tarif-, Dienstrechts, Betriebsverfassungsrechts, Personalvertretungsrecht, werden von der Rechtsprechung als für die SBV erforderlich gehalten.
- **Kosten der Schulung.** Die SBV hat einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, wenn diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der SBV erforderlich sind. (BAG, Beschluss vom 08.06.2016 – 7 ABR 39/14). Bei der Auswahl des Veranstalters, Inhalt der Schulungsveranstaltung

Mitbestimmungsrecht

WIR GEBEN ANTWORTEN

- 9 -

sowie Erforderlichkeit der Schulung hat die SBV einen eigenen Beurteilungsspielraum und muss nicht das billigste Angebot auswählen (BAG, Beschluss vom 08.06.2016 – 7 ABR 39/14) Die SBV wählt das Schulungsangebot nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Kosten aus. Vergleichbarkeit von Schulungsangeboten bezieht sich auf die Inhalte und nicht auf den Preis. Eine Verpflichtung zum Besuch von kostenlosen Veranstaltungen besteht daher nicht. (LAG Düsseldorf, Urteil vom 11. August 2009 - 17 Sa 430/09, S.13) Ob Online oder Präsenzveranstaltung, entscheidet die SBV (vgl. LAG Düsseldorf, Beschluss vom 24. November 2022, Az: 8 TaBV 59/21 zu keine Webinarpflicht für Betriebsräte). Die Entscheidung kann analog auf die SBV bezogen werden.

Formulierungshilfe

Schwerbehindertenvertretung

An die Dienststellenleitung / Arbeitgeber
Schulungsteilnahme gem. § 179 Abs. 4 SGB IX. **Präsenzveranstaltung +Online-Schulung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schwerbehindertenvertretung hat am (**Datum**) beschlossen, die Vertrauensperson/die Stellvertretung der Vertrauensperson(**Name**) auf die Schulungsveranstaltung (Titel der Veranstaltung) vom Beduc.eu - Team Mitbestimmung vom ...bis ... (Datum) in(☞ ausgewählten Termin eintragen, Ort nur bei Präsenz) zu entsenden. Die Schulungskosten betragen ... € . Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Ausschreibung. (☞ bekommen Teilnehmende mit der Reservierungsbestätigung und können diese beifügen) Die Schulung vermittelt Kenntnisse, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung nach § 179 Abs. 4 SGB IX erforderlich sind.

Ist die Teilnahme an der Schulung in Präsenzform nicht möglich, so gilt dieser Beschluss auch für die inhaltlich entsprechende Online-Schulung in der gleichen Kalenderwoche, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen. *

Sollten von Ihrer Seite Vorbehalte hiergegen bestehen, bitte ich um unverzügliche Mitteilung, damit ich diese ggf. berücksichtigen kann. Sollten ich innerhalb der nächsten 14 Tage nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass der Teilnahme an der Schulungsveranstaltung aus Ihrer Sicht nichts entgegensteht.

Ort, Datum Unterschrift der Vertrauensperson

☞**Unser Anspruch ist, dass Sie die gebuchte Veranstaltung besuchen können. Es gibt dennoch immer wieder unvorhersehbare Gründe, welche eine Anreise, Aufenthalt zu Präsenzveranstaltung oder Durchführung, erschweren oder unmöglich machen. Wir empfehlen daher den Hinweis im Beschluss aufzunehmen, dass die gebuchte Veranstaltung ebenso im Online-Format besucht werden kann. Die Kostenvorteile, welche wir durch die Umstellung auf das Online-Format haben, geben wir an Sie, unseren Kunden, weiter. Mit dem Online-Format entstehen keine höheren Kosten.*